



Berufsauslagen 2025

Person 1 (Berufskosten Person 2 siehe Rückseite)

Kanton Zürich

AHVN13 13-stellig

Gemeinde

Name

Vorname

Arbeitgeber

Arbeitsort / Strasse

1. Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte (bzw. bei auswärtigem Wochenaufenthalt)

- 1.1 Abonnementkosten für öffentliche Verkehrsmittel 201
- 1.2 Fahrrad, Kleinmotorrad (gelbes Kontrollschild) pauschal CHF 700 202
- 1.3 Auto, Motorrad (weisses Kontrollschild) *in der Regel begrenzt auf 240 Tage*

Auto: CHF -70 pro km Motorrad: CHF -40 pro km geleastes Fahrzeug

Arbeitsort	Anzahl Arbeitstage	Anzahl km	Fahrten pro Tag	Anzahl km pro Jahr	Rappen pro km	Abzug CHF ohne Rappen	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	} 204
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	

Zwischentotal 205

2. Mehrkosten der Verpflegung

- 2.1 bei auswärtiger Verpflegung sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht: wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten entstehen: pro Arbeitstag CHF 7.50 / im Jahr CHF 1'600 206

wenn die Verpflegung voll zu Lasten des Arbeitnehmers geht: pro Arbeitstag CHF 15 / im Jahr CHF 3'200 208

- 2.2 bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- / Nachtarbeit, pro ausgewiesenem Schichttag CHF 15 / im Jahr CHF 3'200 210

Anzahl Tage

3. Übrige für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten

pauschal 3% des Nettolohnes gem. Lohnausweis, mind. CHF 2'000, höchstens CHF 4'000 212

bzw. effektiv gemäss Aufstellung 213

4. Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt (gemäss Aufstellung, siehe Wegleitung) 2860

5. Auslagen bei Nebenerwerb

pauschal 20% der Einkünfte aus Nebenerwerb, mind. CHF 800 und höchstens CHF 2'400 216

bzw. effektiv gemäss Aufstellung 217

6. Total der Berufsauslagen 220

Staatssteuer
CHF ohne Rappen

Bundessteuer
CHF ohne Rappen

201	<input type="text"/>	201	<input type="text"/>
202	<input type="text"/>	202	<input type="text"/>
204	<input type="text"/>	204	<input type="text"/>
205	<input type="text"/>	205	<input type="text"/>
206	<input type="text"/>	206	<input type="text"/>
208	<input type="text"/>	208	<input type="text"/>
210	<input type="text"/>	210	<input type="text"/>
212	<input type="text"/>	212	<input type="text"/>
213	<input type="text"/>	213	<input type="text"/>
2860	<input type="text"/>	2860	<input type="text"/>
216	<input type="text"/>	216	<input type="text"/>
217	<input type="text"/>	217	<input type="text"/>
220	<input type="text"/>	220	<input type="text"/>

Zu übertragen in die Steuererklärung Seite 3, Ziffer 11.1

Zu übertragen in die Steuererklärung Seite 3, Ziffer 11.1

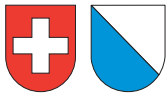
7. Begründung für die Benützung eines privaten Motorfahrzeuges für den Arbeitsweg bei unselbständiger Erwerbstätigkeit (Zutreffendes ankreuzen)

- Fehlen eines öffentlichen Verkehrsmittels (siehe Wegleitung) 2041
- Zeitersparnis von über 1 Stunde bei Benützung des privaten Motorfahrzeuges 2042
- Ständige Benützung während der Arbeitszeit auf Verlangen und gegen Entschädigung des Arbeitgebers 2043
- Unmöglichkeit der Benützung des öffentl. Verkehrsmittels zufolge Krankheit / Gebrechlichkeit (Arztzeugnis beilegen) 2044

Arbeitnehmende, die über ein Geschäftsfahrzeug verfügen, können keine Fahrkosten in Abzug bringen.



1061252601261



Berufsauslagen 2025

Person 2 (Berufskosten Person 1 siehe Rückseite)

Kanton Zürich

Name Vorname

Arbeitgeber

Arbeitsort / Strasse

1. Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte (bzw. bei auswärtigem Wochenaufenthalt)

- 1.1 Abonnementkosten für öffentliche Verkehrsmittel 221
- 1.2 Fahrrad, Kleinmotorrad (gelbes Kontrollschild) pauschal CHF 700 222
- 1.3 Auto, Motorrad (weisses Kontrollschild) *in der Regel begrenzt auf 240 Tage*

Auto: CHF -70 pro km Motorrad: CHF -40 pro km geleastes Fahrzeug

Arbeitsort	Anzahl Arbeitstage	Anzahl km	Fahrten pro Tag	Anzahl km pro Jahr	Rappen pro km	Abzug CHF ohne Rappen
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Zwischentotal 225

2. Mehrkosten der Verpflegung

- 2.1 bei auswärtiger Verpflegung sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht: *wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten entstehen: pro Arbeitstag CHF 7.50 / im Jahr CHF 1'600* 226

wenn die Verpflegung voll zu Lasten des Arbeitnehmers geht: pro Arbeitstag CHF 15 / im Jahr CHF 3'200 228

- 2.2 bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- / Nachtarbeit, pro ausgewiesenem Schichttag CHF 15 / im Jahr CHF 3'200 230

Anzahl Tage

3. Übrige für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten

pauschal 3% des Nettolohnes gem. Lohnausweis, mind. CHF 2'000, höchstens CHF 4'000 232

bzw. effektiv gemäss Aufstellung 233

- 4. Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt (gemäss Aufstellung, siehe Wegleitung) 2861

5. Auslagen bei Nebenerwerb

pauschal 20% der Einkünfte aus Nebenerwerb, mind. CHF 800 und höchstens CHF 2'400 236

bzw. effektiv gemäss Aufstellung 237

- 6. **Total der Berufsauslagen** 240

Staatssteuer
CHF ohne Rappen

Bundessteuer
CHF ohne Rappen

221											
222											
224											
225											
226											
228											
230											
232											
233											
2861											
236											
237											
240											

Zu übertragen in die Steuererklärung Seite 3, Ziffer 11.2

Zu übertragen in die Steuerklärung Seite 3, Ziffer 11.2

7. Begründung für die Benützung eines privaten Motorfahrzeuges für den Arbeitsweg bei unselbständiger Erwerbstätigkeit (Zutreffendes ankreuzen)

- Fehlen eines öffentlichen Verkehrsmittels (siehe Wegleitung) 2241
- Zeitersparnis von über 1 Stunde bei Benützung des privaten Motorfahrzeuges 2242
- Ständige Benützung während der Arbeitszeit auf Verlangen und gegen Entschädigung des Arbeitgebers 2243
- Unmöglichkeit der Benützung des öffentl. Verkehrsmittels zufolge Krankheit / Gebrechlichkeit (Arztzeugnis beilegen) 2244

Arbeitnehmende, die über ein Geschäftsfahrzeug verfügen, können keine Fahrkosten in Abzug bringen.



1071252601261